

Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde Hofstetten-Grünau  
Hauptplatz 3-5  
Hofstetten  
3202 Hofstetten-Grünau

**Kontakt** Roman Purer  
**Telefon** +43 2762 509 - 166 10  
**Datum** Maria Enzersdorf, 04.08.2022

**Strom: Netzzugangs-Vereinbarung Nr.: S-TR-2022-NZ-069.01**  
**Anschluss einer Photovoltaikanlage (Wechselrichter 3-phasig) mit 110 kVA**  
**in 3202 Hofstetten-Grünau, Hofstetten, Gewerbepark 31, Parz. Nr. 1/30**  
**Typ A-Anlage gemäß TOR Erzeuger**  
**Überschusseinspeisung in unser Verteilernetz, Bezug aus unserem Verteilernetz**  
**Kundennummer: 10615104, Anschlussobjektnummer: 27097399**  
**Zählpunktnummer: AT002000000000000000000000100303753 (Einspeisung)**  
**Zählpunktnummer: AT002000000000000000000000100247565 (Bezug)**

Sehr geehrter Geschäftspartner,

Sie haben für die oben genannte Stromerzeugungsanlage mit einer Leistung von 110 kVA gemäß den "Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH" (VNB) beim zuständigen Service Center den Anschluss an unser Verteilernetz beantragt.

Das zuständige Service Center befindet sich in:

3160 Traisen, Hainfelder Straße 13  
Telefon: +43 2762 509

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Netzzugang dieser Anlage für die Einspeisung elektrischer Energie in unser Verteilernetz sowie den Bezug elektrischer Energie aus unserem Verteilernetz.

Um die in besonderen Situationen auftretenden Netzrückwirkungen Ihrer Erzeugungsanlage (unzulässige Spannungsanhebung) zu vermeiden, ist Ihre Erzeugungsanlage mit einer P(U)-Regelung der Wirkleistung gemäß den „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen“ („TOR“), insbesondere „TOR Erzeuger“, auszustatten. Darüber hinaus muss Ihre Erzeugungsanlage über eine fernwirktechnische Schnittstelle verfügen, die es ermöglicht, die Wirkleistungseinspeisung innerhalb von 5 Sekunden zu beenden.

Weiters ist eine Bezugsanlage mit einer Leistung von 34 kW an unser Verteilernetz angeschlossen.



Aufgrund Ihrer Angaben berücksichtigen wir bei der Dimensionierung der Anschlussanlage eine Leistung von 110 kW.

## **1 Netzanschluss**

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für den Anschluss der oben genannten Anlage an unser Verteilernetz ist die Transformatorstation "Kammerhof Betriebsgebiet".

Entsprechend der von der Regulierungskommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.

### **1.1 Netzbereitstellungsentgelt**

Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbenutzer in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

Für die Netzebene 6 beträgt das Netzbereitstellungsentgelt derzeit € 132,27 je Kilowatt.

Für die Netzbereitstellung Ihrer Bezugsanlage wird eine Leistung von 34 kW vereinbart.

Für Ihre Bezugsanlage gilt somit derzeit ein Netzbereitstellungsentgelt für eine Leistung von 34 kW als abgegolten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen verrechnen wir Ihnen in diesem Fall kein Netzbereitstellungsentgelt.

Sollte die tatsächlich benötigte Leistung (arithmetisches Mittel der höchsten viertelstündlichen monatlichen Durchschnittsleistungen des Abrechnungsjahres – "12 Monatsspitzenmittel") höher sein, so werden wir die Differenz nachverrechnen.

Für die Einlieferung in das Verteilernetz wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

Die für die Netzebene 7 für eine Leistung von 21 kW erworbene Netzbereitstellungsleistung entspricht einer Leistung von 34 kW in der Netzebene 6 (das sind 21 kW mal € 210,65/kW dividiert durch € 132,27/kW).

### **1.2 Netzzutrittentgelt**

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittentgelt werden uns jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Für den Anschluss Ihrer Stromerzeugungsanlagen sind unter anderem der Einbau der entsprechenden Schutzeinrichtung gemäß Ziffer 6 in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von behördlich befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Service Center durchzuführen.

Für den Anschluss Ihrer Bezugsanlage an die in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlagen verrechnen wir Ihnen ein Netzzutrittentgelt von € 1.336,00.

Gemäß den Festlegungen in § 54 ElWOG, Absatz (4) ist für den Anschluss von Erzeugungsanlagen ein gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt zu bezahlen. Dieses beträgt für Ihre Erzeugungsanlage derzeit 15,00 €/kW.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen verrechnen wir Ihnen für Ihre Erzeugungsanlage ein pauschales Netzzutrittsentgelt von € 1.650,00.

Nach Bezahlung der vorgenannten Beträge und Durchführung der nachstehenden Maßnahmen kann die eingangs genannte Leistung in unser Verteilernetz eingespeist werden.

#### **Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage:**

Wir errichten die nachstehend angeführte Anschlussanlage und werden auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen durchführen.

Die Lieferung und Montage von 1 Niederspannungsabzweigschalter in unserer Transformatorstation.

#### **Errichtung der in Ihrem Eigentum stehenden Anschlussanlage:**

Die Errichtung der angeführten Anschlussanlage sowie dafür gegebenenfalls erforderlichen Grundstücksbenutzungsbewilligungen und Genehmigungen sowie die allfällige Vermessung und Dokumentation lassen Sie in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von einem befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Service Center durchführen.

- Lieferung und Verlegung von 1 x E-AY2Y-J 4x150 mm<sup>2</sup> Niederspannungserdkabelleitung mit einer Länge von ca. 15 m, ausgehend von der Transformatorstation "Kammerhof Betriebsgebiet" bis zu Ihrem Messwandlerschrank führend.
- Errichtung eines freistehenden Niederösterreich Norm-Messwandlerschrank im Bereich der Transformatorstation "Kammerhof Betriebsgebiet".
- Der Netzentkupplungsschutz muss auf einen zentralen oder mehrere untergelagerte Leistungsschalter, die alle Stromerzeugungsanlagen gleichzeitig abschalten, wirken.
- Die Wirkleistungsvorgabe erfolgt jeweils durch ein Steuergerät, welches von uns in unmittelbarer Nähe unserer jeweiligen Messeinrichtung bzw. Übergabestelle montiert wird. Die fernwirktechnische Schnittstelle zur Wirkleistungsabregelung wird in Form von potentialfreien Kontakten realisiert und an einer Übergabeklemmleiste zur Verfügung gestellt. Für die Datenübertragung ist von Ihnen auf Ihre Kosten eine entsprechend dimensionierte Steuerleitung von der jeweiligen Messeinrichtung bzw. Übergabestelle zu Ihrer jeweiligen Erzeugungsanlage zu verlegen.

## **2 Instandhaltung, Übergabestelle**

Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage bis zu den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherungen in der Transformatorstation (Übergabestelle) zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.

Alle elektrischen Anlagenteile nach der Übergabestelle, das sind der Hausanschluss ab den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherung und alle Stromverteilereinrichtungen danach, bleiben, mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtung, in Ihrem Eigentum. Diese sind, auf Ihre Kosten instand zu halten.

Die Übergabestelle liegt in der Netzebene 6.

### **3 Messeinrichtung**

Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und steht in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

Für den Einbau der Messeinrichtung verrechnen wir Ihnen nach erfolgter Inbetriebsetzung € 150,00.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir in Ihrer Anlage einen Zähler mit Leistungs- und Spannungsregistrierung einbauen und fernauslesen werden.

Für die Montage einer allenfalls erforderlichen Antenne des Zählers stellen Sie uns auf Ihre Kosten eine geeignete Verlegungsmöglichkeit für das Antennenanschlusskabel zur Verfügung.

Alle übrigen hiermit anfallenden zusätzlichen Kosten gehen zu unseren Lasten.

Sofern die erforderliche Verrechnungsmesseinrichtung mit einer Schnittstelle zur Ausgabe von Impulsen für die Übertragung der Wirkleistung ausgestattet ist oder ausgestattet werden kann, erfolgt die Inanspruchnahme der von der Verrechnungsmesseinrichtung bereitgestellten Impulse ohne Gewähr. Ändert sich bei der Impulswertigkeit der bereitgestellten Impulse der Stand der Technik, so ist eine in Ihrer Anlage eingebaute Maximumüberwachung auf Ihre Kosten anzupassen. Sollte aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen eine Umstellung auf ein intelligentes Messgerät erfolgen und somit nur mehr eine unidirektionale Kundenschnittstelle zur Verfügung gestellt werden können, sind diese Anpassungen ebenfalls auf Ihre Kosten vorzunehmen.

Die für Bereitstellung der Impulse sodann erforderlichen Trennrelais sind auf Ihre Kosten beizustellen und verbleiben in Ihrem Eigentum und in Ihrer Erhaltungspflicht.

### **4 Systemnutzung**

Gemäß der SNE-VO idgF kommen folgende Entgelte zur Verrechnung.

#### **4.1 Netznutzungs- und Netzverlustentgelt**

Für Bezüge aus dem Verteilernetz kommt das Netznutzungsentgelt im Ausmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Netznutzung in der Netzebene 6 zur Verrechnung. Das Netzverlustentgelt wird für die Netzebene verrechnet, in welcher die Messeinrichtung eingebaut ist.

Für die Einspeisung elektrischer Energie Ihrer Stromerzeugungsanlage in unser Verteilernetz werden derzeit kein Netznutzungs- und Netzverlustentgelt verrechnet.

#### **4.2 Entgelt für Messleistungen**

Durch das behördlich genehmigte Entgelt für die Messleistungen werden uns jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit dem Betrieb von Zählleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das monatliche Entgelt für Messleistungen wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

#### **4.3 Entgelt für Blindenergie**

Netzkunden sind verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus unserem Netz eine Wirkleistungs-/Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor  $\lambda$  größer oder gleich

0,9 möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie erfolgt, wenn der Anteil der Blindenergie mehr als 50 % der Wirkenergie ausmacht.

## 5 Zuschläge und Abgaben

Entsprechend der gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen sind wir verpflichtet für Bezüge aus dem Verteilernetz die entsprechenden Zuschläge und Abgaben einzuheben. Das sind derzeit:

- die Elektrizitätsabgabe,
- die Erneuerbaren-Förderpauschale,
- der Erneuerbaren-Förderbeitrag und
- der Biomasseförderzuschlag.

Für die Einlieferung in unser Verteilernetz werden keine Abgaben und Zuschläge verrechnet.

## 6 Sonstige Vereinbarungen

Die jeweils gültigen VNB und deren Anhang sowie die „Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb einer Erzeugungsanlage mit dem Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH für Typ A und Typ B“ (Parallelaufbedingungen) sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Die VNB samt Anhang, die Parallelaufbedingungen und die „Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH“ liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in unseren Service Centern zur Einsichtnahme bereit und können von Ihnen im Internet jederzeit unter [www.netz-noe.at](http://www.netz-noe.at) abgerufen werden. Auf Verlangen übermitteln wir Ihnen unentgeltlich ein Exemplar.

Ihre Erzeugungsanlage ist gemäß „TOR Erzeuger“ auszustatten und so zu betreiben, dass nur eine Wirkleistungslieferung in unser Verteilernetz erfolgt (Sollwert  $\cos \phi = 1$ ) sowie unzulässige Rückwirkungen auf andere Netzkunden und auf unsere Betriebsanlagen ausgeschlossen sind. Sollten vom derzeitigen Blindleistungs-Sollwert  $\cos \phi = 1$  abweichende Einstellungen erforderlich werden, so werden wir einen neuen Sollwert vorgeben. Die mit der Neuparametrierung verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Ebenso muss Ihre Erzeugungsanlage die in den „TOR Erzeuger“ festgelegten Emissionsgrenzwerte für Oberschwingungen zu jeder Zeit einhalten. Außerdem müssen 3-phasige Erzeugungsanlagen in jedem Betriebspunkt symmetrisch einspeisen. Weiters sind in den „TOR“ bei Anschlüssen von Erzeugungsanlagen an das Verteilernetz unter anderem die unzulässigen Rückwirkungen geregelt.

Maßnahmen zur Hintanhaltung von unzulässigen Rückwirkungen sind von Ihnen zu setzen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Die „TOR“ sind auf der Homepage des Regulators veröffentlicht.

Als Entkopplungseinrichtung ist eine „selbsttätig wirkende Freischaltstelle“ (ENS) laut ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 vorzusehen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß den Prüfvorschriften ist uns vorzulegen.

Die für den Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz erforderlichen Einrichtungen sind von Ihnen in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten und die Funktionstüchtigkeit durch eine vom Ihnen beauftragten Fachkraft regelmäßig zu überprüfen und dauerhaft sicherzustellen.

Bei Nichteinhaltung der technischen und betrieblichen Vorgaben im Sinne dieser Vereinbarung sind wir zur sofortigen Einstellung der Netzdienstleistung berechtigt, bis der ordnungsgemäße Zustand Ihrer Anlage durch Sie nachweislich wiederhergestellt wurde.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Einlieferung der in Ihrer Anlage erzeugten elektrischen Energie in unser Verteilernetz nur möglich ist, wenn keine Störungen oder betriebsnotwendigen Arbeiten in den Netzteilen bestehen, welche für den Abtransport erforderlich sind und wenn es zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes keine Einschränkungen des Übertragungsnetzbetreibers gibt.

Wir haften nicht für allfällige, durch eine zur Aufrechterhaltung der sicheren Allgemeinversorgung erforderliche Einspeisebeschränkung entstehende Schäden an Ihrer Erzeugungsanlage. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Jede wesentliche Änderung ihrer projektierten Anlage macht eine neuerliche netztechnische Überprüfung erforderlich. Als wesentliche Änderung gilt unter anderem die Änderung der geplanten Einspeiseleistung.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage ist, dass uns Ihr Elekrounternehmen die Fertigstellung Ihrer Anlage mit dem vollständigen „Installationsdokument für Erzeugungsanlagen“ über das Netzpartnerportal zeitgerecht (mindestens 14 Tage) vor einer geplanten Inbetriebnahme übermittelt. Mit dem Installationsdokument werden uns die an Ihrer Erzeugungsanlage vorgenommenen Einstellungen (Wechselrichter) bestätigt und die für die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Vor der Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage ist es darüber hinaus erforderlich, für die in unser Verteilernetz eingespeiste Energie, einen Vertrag mit einem Energielieferanten Ihrer Wahl abzuschließen und uns diesen Lieferanten bekannt zu geben. Andernfalls kann der Netzzugang nicht gewährt werden und eine Inbetriebnahme der Anlage ist ausgeschlossen.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung werden wir Ihnen über die in dieser Vereinbarung angeführten Beträge eine entsprechende Rechnung zusenden. Wir ersuchen Sie, diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu begleichen.

Die Festlegungen dieser Vereinbarung werden Sie auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

## **7 Allgemeines**

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf [www.netz-noe.at/datenschutz](http://www.netz-noe.at/datenschutz) oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter [datenschutz@netz-noe.at](mailto:datenschutz@netz-noe.at) an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, diese Vereinbarung zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald eine von Ihnen unterfertigte Vereinbarung bei uns vorliegt. Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Vereinbarung nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Im Hinblick auf die laufende Entwicklung unseres Verteilernetzes gilt diese Vereinbarung ein Jahr nach Inkrafttreten als automatisch und ersatzlos aufgelöst, wenn die gegenständliche Anlage bis dahin nicht realisiert ist.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

*i.H. Thomas Anz*      *i.A. Baum*

Netz Niederösterreich GmbH

Ich bin/Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.

.....  
Datum

.....  
Rechtsverbindliche Fertigung